



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
LANDGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

10 JV.2016.85

ON 6

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und
Finanzen
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 26.08.2016 /SCSA

Vernehmlassung

**Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie die Schaffung eines Gesetzes
über das Verzeichnis mit Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer
(Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer; VWEG) Umsetzung 4. EU-
Geldwäscherei-Richtlinie)**

**LNR 2016-976 BNR 2016/1062
REG 7404**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der im Betreff angeführte Vernehmlassungsbericht wurde allen Richtern und
Rechtspflegern übermittelt. An der nachfolgenden Stellungnahme mitgewirkt
hat Landrichter Dr. Michael Jehle.

Das Landgericht nimmt wie folgt Stellung:

SPG

Art. 18 Abs. 3

Diese Sperre über Antrag der FIU ist systemwidrig und
die vorgeschlagene Bestimmung ist prozessual
unzureichend bzw. verfehlt:

Das Gericht/der UR wird im Rahmen der StPO nur über begründeten Antrag (dem die bisherigen Ermittlungsergebnisse beizufügen sind) der Staatsanwaltschaft als zuständiger Anklagebehörde tätig und hat von Anfang an offiziell ein Strafverfahren wegen eines bestimmten Tatverdachtes einzuleiten und dies – vorbehaltlich ermittlungstaktischer Gründe – den Betroffenen auch mitzuteilen (§§ 21a, 23 Abs 4, 43, 57 StPO).

Eine direkte Antragslegitimation der FIU – noch dazu „*unbesehen von erstatteten Verdachtsmitteilungen*“ nach Art 17 SPG aufgrund eines blossen, in den meisten Fällen mangels Verdachtsmitteilung wohl sehr rudimentären Anfangsverdachtes – steht hier daher „quer im Raum“.

Eine entsprechende Sperre könnte durch das Gericht/den UR zudem nur auf § 97a StPO gestützt werden, da keine andere taugliche Grundlage besteht, insbesondere nicht in Art 18 Abs 3, der keinerlei prozessuale Vorgaben enthält. Die Vorlage verweist aber nicht auf § 97a StPO, sondern spricht ganz generell und ohne Bezug auf die einschlägigen Termini Technici der StPO vom „*Versagen oder Aussetzen*“ einer Transaktion, wie auch immer dies erfolgen soll.

§ 97a StPO sieht im Übrigen aber explizit den Antrag der Staatsanwaltschaft vor bzw. wird die Antragslegitimation allein auf diese beschränkt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch bei Veranlassung einer Sperre für zwei Tage durch die FIU ein begründeter Tatverdacht zu belegen und ein formeller Beschluss zu fassen und zuzustellen wäre, wofür dem Gericht auch ein formeller und entsprechend konkreter Antrag der FIU vorzulegen ist. Denn unabhängig von der kurzen Frist liegt ein schwerer Grundrechtseingriff vor, insbesondere, weil durch das „*Versagen oder Aussetzen*“ einer „*laufenden Transaktion*“ allenfalls finanzielle Nachteile

resultieren können. Es könnten für das Land auch Haftungen entstehen.

Entsprechend ist aber aufgrund der notwendigen Antragsvorlage und der Dauer der Entscheidung zum einen keine verzögerungsfreie Sperrung garantiert, zum anderen ist die Sperrfrist mit formeller Zustellung des Beschlusses mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits abgelaufen.

Eine Beschwerde besteht zu diesem Zeitpunkt zwar nicht mehr (beachte aber § 239 Abs 3 StPO), dennoch ist der Beschluss auch dem betroffenen Kontoinhaber zuzustellen, der damit von der Verdachtslage bereits Kenntnis nimmt, noch bevor eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist und noch bevor die weiteren Erkenntnisse den Strafverfolgungsbehörden (oder auch nur der FIU) überhaupt vorliegen.

Es ist auch nicht klar, in welchem Verfahren dieser Beschluss letztlich gefasst werden soll, denn es handelt sich eben nicht um ein UR-Verfahren. Hier wäre wohl extra eine neue Verfahrensart zu schaffen, wobei das Verfahren mit der Beschlussfassung und einem allfälligen Rechtsmittelentscheid auch schon wieder beendet wäre.

Da hier aber offensichtlich der FIU etwas Zeit verschafft werden soll, um vor Ausführung der Transaktion weitere Informationen einholen und allenfalls Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstatten zu können, würde es sich – weit systemkonformer – anbieten, i.S. der früher bereits in Art 18 Abs 2 SPG i.d.F.V. LGBl 2009/47 vorgesehenen Lösung die Sperrwirkung an die Kenntnisnahme des Finanzintermediärs von den Nachforschungen der FIU zu knüpfen:

D.h., wenn die FIU den Finanzintermediär (Bank oder Treuhänder) über den Anfangsverdacht und die Notwendigkeit weiterer Informationsbeschaffung (allenfalls auch bei Dritten und gar nicht beim Finanzintermediär selbst) informiert, sollte dieser gesetzlich verpflichtet sein, pendente/geplante Transaktionen ab diesem Zeitpunkt für zwei Arbeitstage

nicht durchzuführen, sofern die FIU nicht explizit auf eine Sperre verzichtet.

Durch ein solches Vorgehen blieben zum einen die prozessualen Abläufe gewahrt (FIU – StA – Gericht), zum anderen wäre auch sichergestellt, dass keine frühzeitige Information der Betroffenen erfolgt, wobei gleichzeitig auch prozessuale Leerläufe vermieden und die Durchsetzungseffizienz gesteigert würden.

Art 32 Abs 7 der Richtlinie verlangt im Übrigen, dass die zentrale Meldestelle befugt sein soll, unmittelbar oder mittelbar entsprechende Massnahmen zu setzen. Eine gesetzliche Pflicht des Finanzintermediärs über Benachrichtigung durch die FIU würde diese Voraussetzungen mehr als erfüllen.

Art. 18 Abs. 4

Die Antragstellung durch die FIU über Ersuchen einer ausländischen FIU ist noch systemwidriger, als die Bestimmung des Abs 3:

Denn hier wird nicht nur die StPO, sondern auch noch das RHG ausgehebelt, da das Gericht/der Strafrechtshilferichter ohne das notwendige begründete Ersuchen einer Behörde der Strafjustiz tätig werden müsste, wobei auch die Kontrolle eines Ersuchens durch das AJ (insbesondere in Bezug auf die Gegenseitigkeit) unterbliebe.

Im internationalen Verkehr würde die Sperrfrist von zwei Tagen zudem zu unsinnigen Leerläufen im Hinblick auf die Beschlussfassung und Zustellung führen.

Um eine solche Sperre nach diesen zwei Tagen aufrecht erhalten zu können, müsste im Übrigen binnen dieser Frist ein formelles Rechtshilfeersuchen einlangen, andernfalls würde die Sperre aufgehoben. Das ist schon rein zeitlich – zumindest in den allermeisten Fällen – schlichtweg unmöglich: Die ausländische FIU müsste die neuen Erkenntnisse binnen zwei Tagen beschaffen, verarbeiten und an die

ersuchende Behörde weiterleiten, welche wiederum ein Ersuchen zu verfassen und zu versenden hätte.

Daher ist auf die Vorschläge zu Abs 3 zu verweisen.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass die Beschränkung auf EWR-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Moneyval/FATF problematisch sein dürfte.

VWEG

Vorbemerkung: gemäss dem vorgeschlagenen Gesetz soll wohl nicht der Kunde sondern der Treuhänder in das Register eingetragen werden. Ob das so geregelt werden soll ist letztlich ein rechtspolitischer Entscheid, zu dem sich das Gericht grundsätzlich nicht äussert. Jedenfalls würde die vorgesehene Regelung aber Sinn und Zweck der Richtlinie widersprechen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 2 Abs. 1 lit b Es handelt sich bei der gewählten Formulierung streng genommen nicht um eine Begriffsdefinition, sondern um eine Kompetenzzuweisung.

Art. 3 Abs. 4 Es ist fraglich, ob hier eine „Kann-Bestimmung“ zweckdienlich ist. Sofern zu delegierender Regelungsbedarf angenommen wird, wäre wohl besser die übliche Formulierung „Die Regierung regelt das Nähere...“ vorzusehen.

Art. 4 Abs. 1 Die Formulierung „*angemessene, präzise und aktuelle Angaben*“ erscheint im Hinblick auf die klaren Definitionen in Abs 2 und 3 unnötig und im Übrigen nicht ausreichend deutlich/bestimmt. Zwar wurde hier eine Formulierung aus der Richtlinie übernommen, diese erscheint aber national „umsetzungsbedürftig“ und stellt für sich allein keine taugliche Definition dar.

Es wird angeregt, hier einen Verweis auf Abs 3 und 4 und zusätzlich eine explizite Verpflichtung zur

- Verifizierung der eingeholten Informationen vorzusehen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Sorgfaltspflichten erfolgt sein sollte.
- Art. 4 Abs. 2 lit a Der Geburtsort ist vielfach – gerade im Strafrechtsbereich – zur eindeutigen Identifikation notwendig und sollte daher als zwingende Information vorgesehen werden.
- Art. 4 Abs. 3 Statt „der Ziffer“ ist besser „des Berechtigungsumfangs“ vorzusehen, zumal es sich zum einen um Prozentzahlen handelt, wobei Art 2 Abs 1 lit d Ziff 3 zum anderen gar keine Prozentzahl nennt.
- Art. 4 Abs. 5 Bei Änderung von Angaben sollte zum Beginn der Frist von 30 Tagen aus Gründen der Rechtssicherheit auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme (oder einen anderen tauglichen Zeitpunkt) abgestellt werden, andernfalls könnten Auslegungsprobleme resultieren.
Eine zu Art 5 Abs 4 analoge Berechtigung könnte/sollte auch hier vorgesehen werden.
- Art. 5 Abs. 1 „Eigentümern“.
Hier fehlt der Verweis auf Art 1059 PGR, der bei Art 4 Abs 1 vorgesehen ist und auch hier zur klareren Bestimmung zweckdienlich wäre.
- Art. 5 Abs. 2 Analog Art 4 Abs 5.
Hier ist zudem die Benachrichtigung „von sich aus“ vorgesehen. Ein Regelungsunterschied zu Art 4 Abs 5 ist jedoch nicht erkennbar, sodass die Formulierungen abgestimmt werden sollten.
Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen und zur Steigerung der Rechtssicherheit wird angeregt, die Bestimmungen Art 4 und 5 ganz generell sprachlich möglichst analog zu halten, zumal diese derzeit trotz des gleichen Regelungsinhaltes ohne erkennbaren Grund stark differieren.
- Art. 6 Abs. 1 Es wird angeregt, hier zumindest rudimentär den Zweck auch in der nationalen Norm wiederzugeben, zumal insbesondere der Verweis auf den

umfangreichen Art 30 der Richtlinie nicht ausreichend klar ist.

Art. 6 Abs 3

Aus Sicht der Strafverfolgung und im Hinblick auf die Aufbewahrungspflichten nach PGR wäre es zu begrüßen, wenn die Daten im gesamten Zeitraum der Aufbewahrungspflicht weiterhin zur Verfügung stünden, zumal vielfach erst eine gewisse Zeit nach Löschung überhaupt der Verdacht einer strafbaren Handlung entsteht, insbesondere bei Verbandspersonen, die gerade zur Tatbegehung errichtet wurden.

Art. 6 Abs. 6

Die Formulierung ist grammatikalisch unvollständig.

Zudem ist auf die Angaben zu Art 3 Abs 4 zu verweisen („Die Regierung regelt das Nähere...“).

Art. 9 Abs. 1

Hier ist auch die Abfrage durch die Untersuchungsrichter und Strafgerichte im Rahmen eines über Antrag der Staatsanwaltschaft geführten Strafverfahrens vorzusehen. Denn im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden auch die Gerichte auf diese Daten zuzugreifen haben.

Im Übrigen wird angeregt, die Beschränkung auf Geldwäscherei, Vortaten hierzu und Terrorismusfinanzierung fallen zu lassen und generell die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der Aufklärung von strafbaren Handlungen (Vergehen, Verbrechen) zuzulassen.

Art. 9 Abs. 1 letzter Satz Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung sollte klarer geregelt werden, da nicht klar wird, wer hierfür zuständig ist und wie dies sichergestellt werden soll. Einfacher wäre es vorzusehen, dass die betroffenen Rechtsträger durch die Behörde nicht über Abfrageanträge und erfolgte Abfragen informiert werden dürfen.

Art. 9 Abs. 3

„Einträge“ ist hier nicht näher definiert und kann im Zusammenhang mit den Protokollierungen nach Abs 2 zu Missverständnissen führen. Ev. sollte hier „Verzeichniseinträge“ verwendet werden.

Zudem ist nicht (ausreichend) klar, welchem Zweck diese Einsichtnahme dienen sollte bzw. welche Informationen hier überhaupt durch wen relevanterweise erlangt werden sollten:

Die Daten des Verzeichnisses beruhen auf den Angaben der Rechtsträger und Sorgfaltspflichtigen, sodass den Meldepflichtigen nach Art 4 und 5 hieraus kein Informationsgewinn entsteht. Ein Interesse dritter Rechtsträger/Sorgfaltspflichtiger an fremden Daten ist im Rahmen der Wahrung der eigenen Sorgfaltspflichten dagegen nicht erkennbar; soweit deren eigene Sorgfaltspflichten betroffen sind, wenden sich diese bei Fragen/Zweifeln besser an die FIU.

Sorgfaltspflichten sind nicht gegenüber Kunden wahrzunehmen, sondern sind eine eigene gesetzliche Verpflichtung des Sorgfaltspflichtigen. Diese Formulierung ist daher nicht korrekt.

Art. 10

Dass hier die Regelung getroffen wird, dass der Staat ein Register führt, wer ein Einsichtsbegehren hat wird damit an den Rechtsträger verwiesen, ist seltsam und zur liechtensteinischen Gesetzgebung grundsätzlich wesensfremd. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Einsichtsansträge sollte beim Amt für Justiz liegen. Auch das in Absatz 5 vorgesehene Ausserstreitverfahren und die hier geregelte gerichtliche Zuständigkeit sind nicht sachgerecht und werden abgelehnt.

Art. 10 Abs. 1

Es wird hier auf den Sitz des Rechtsträgers abgestellt, an dem Einsicht in die Verzeichnisdaten genommen werden kann. Es stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich gewünscht ist:

Dies würde bedeuten, dass die Rechtsträger bzw. deren Repräsentanten entsprechend Interessierte in den eigenen Räumlichkeiten Einsicht nehmen lassen müssten (die Formulierung würde sogar einen Anspruch auf Einsichtnahme, nicht bloss auf Information im Korrespondenzweg einräumen).

Eine Einsicht „in das Verzeichnis“ ist aber gemäss Definition in Art 2 Abs 1 lit a der Vorlage aber wohl nicht möglich, zumal das Verzeichnis bei der Behörde geführt wird. Sofern hier an die Einsicht in die Datenbank (Onlinezugriff) oder einen Registerauszug gedacht wurde, sollte dies klargestellt werden.

Die Beschränkung auf interessierte inländische Personen oder Organisationen erscheint im Hinblick auf Moneyval/FATF problematisch.

Aufgrund der Brisanz der Vorlage sollte das „*berechtigte Interesse*“ näher definiert werden. Sind hierunter rechtliche, wirtschaftliche oder öffentliche Interessen zu verstehen, oder ganz allgemein jegliches begründete Informationsinteresse?

Art. 10 Abs. 5

Wer ist Partei eines solchen Ausserstreitverfahrens? Diese Verfahren hätten eine Weiterzugmöglichkeit und könnten sich als sehr aufwändig erweisen. Es wäre auch eine unbefriedigend lange Verfahrensdauer zu befürchten.

Art. 11 Abs. 1

Hier ist auch die Abfrage durch die Untersuchungsrichter und Strafgerichte im Rahmen eines über Antrag der Staatsanwaltschaft geführten Strafverfahrens vorzusehen. Denn im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden auch die Gerichte auf diese Daten zuzugreifen haben.

Im Übrigen wird angeregt, die Beschränkung auf Geldwäscherei, Vortaten hierzu und Terrorismusfinanzierung fallen zu lassen und generell die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der Aufklärung von strafbaren Handlungen (Vergehen, Verbrechen) zuzulassen.

Die im letzten Satz angeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung sollte klarer geregelt werden: wer ist hierfür zuständig ist und wie soll dies sichergestellt werden. Einfacher wäre es vorzusehen, dass die betroffenen Rechtsträger durch die Behörde nicht

über Abfrageanträge und erfolgte Abfragen informiert werden dürfen.

Art. 12 Abs. 1

Es ist fraglich, ob hier für Abfragen der FIU, StA und FMA tatsächlich ein entsprechend erhöhter Rechtsschutz benötigt wird.

Die Analogie zu Art 10 ist zwar erkennbar, doch werden hier unter Geheimhaltungspflicht stehende Aufsichtsbehörden (FIU, FMA) bzw. eine Strafverfolgungsbehörde (StA), in deren Verfahren gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften ohnehin durchbrochen sind, im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen direkt tätig, wobei gerade FIU und FMA auch über Mittel verfügen, diese Daten bei den Betroffenen im Rahmen von Mitwirkungs-/Auskunftspflichten direkt heraus zu verlangen/einzusehen, ohne das Gericht bemühen zu müssen.

Es ist daher dafür zu plädieren, dass für FIU, FMA, StA (und Gerichte) ein einfacher Zugriff auf diese Daten möglich sein soll, der aber zu protokollieren ist (was über Art 6 Abs 5 bereits im System selbst automatisch erfolgt), wobei hierfür der Einfachheit halber ein Ausdruck der Verzeichnisabfrage zum Akt genommen werden kann.

Es ist im Übrigen auch nicht klar, in welchem Verfahren dieser Beschluss letztlich gefasst werden soll, denn es handelt sich eben nicht um ein UR-Verfahren. Hier wäre wohl extra eine neue Verfahrensart zu schaffen, wobei das Verfahren mit der Beschlussfassung (ein Rechtsmittel ist nicht gegeben) auch schon wieder beendet wäre.

Art. 13 Abs. 4

Diese „Kann-Bestimmung“ sollte aufgrund der Säumnis durch eine feste Verpflichtung der Behörde zum Erlass einer (kostenpflichtigen) Gebührenverfügung ersetzt werden.

Art. 13 Abs. 5

Es ist fraglich, ob hier eine „Kann-Bestimmung“ zweckdienlich ist. Sofern zu delegierender Regelungsbedarf angenommen wird, wäre die

übliche Formulierung „Die Regierung regelt das Nähere...“ vorzusehen.

Art. 17 Abs. 1 lit a Der Verweis auf Art 20 (Inkrafttretensbestimmung) ist nicht korrekt.

Art. 18 Es stellt sich die Frage, ob diese Tatbestände nicht ebenfalls in Art 17 als Vergehen inkludiert werden sollten.

Zwar liegen hier keine fehlbaren Handlungen gegenüber Behörden vor, die unterschiedliche Gewichtung der Pflicht zu wahrheitsgemässen Angaben gegenüber Behörden und Privaten erscheint hier aber im Hinblick auf die effektive Umsetzung der internationalen Vorgaben und den Regelungsgegenstand stossend und dürfte zumindest zu entsprechenden Rückfragen anlässlich der nächsten Moneyval-Evaluation führen, da gerade derartige Unterscheidungen auffallend sind.

Freundliche Grüsse



Fürstliches Landgericht

lic.iur. Willi Büchel
Landgerichtspräsident